

Steuerliche Informationen für Mandanten August 2003

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Wieder voller Vorsteuerabzug für PKW
2. Kleinunternehmerförderungsgesetz verabschiedet
3. Schuldzinsenabzug bei Umwidmung eines Darlehens zur Einkunftserzielung
4. Kein Kindergeld trotz Verzichts des Kindes auf Weihnachtsgeld
5. Private PKW-Nutzung mit 1 v. H. vom Bruttolistenpreis
6. Verbilligte Vermietung an Angehörige
7. Abzug von Aufwendungen für Arbeitszimmer außerhalb der Privatwohnung
8. Vorgesehene steuerliche Änderungen ab 2004

1. Wieder voller Vorsteuerabzug für PKW

Seit dem 1. April 1999 ist der Vorsteuerabzug bei der Anschaffung betrieblicher Fahrzeuge, die vom Unternehmer auch privat genutzt werden, gesetzlich auf 50 v. H. begrenzt. Auf der anderen Seite brauchte ab diesem Zeitpunkt der private Nutzungsanteil nicht mehr der Umsatzsteuer unterworfen zu werden. Diese Regelung wurde vom Rat der Europäischen Union nur bis zum 31. Dezember 2002 gebilligt. Die Finanzverwaltung räumt dem Unternehmer daraufhin seit dem 1. Januar 2003 ein Wahlrecht ein, den vollen Vorsteuerabzug vorzunehmen, wenn Umsatzsteuer auf den privaten Nutzungsanteil abgeführt wird.

Im Rahmen des Entwurfs zum Steueränderungsgesetz 2003 (siehe auch Nr. 8 in diesem Informationsbrief) will der Gesetzgeber dies ab 2004 auch gesetzlich regeln. Das bedeutet, dass bei PKW, die mindestens zu 10 v. H. betrieblich genutzt werden, ein voller Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten, der Miete und den Betriebskosten wieder möglich ist. Gleichzeitig wird die private PKW-Nutzung wieder umsatzsteuerpflichtig.

2. Kleinunternehmerförderungsgesetz verabschiedet

Die von der Bundesregierung geplanten Vereinfachungen bei den Steuer- und Buchführungsvorschriften für Existenzgründer und Kleinunternehmer beschränken sich nach dem jetzt verabschiedeten Gesetz auf die Anhebung der Grenzen für die Buchführungspflicht. Insbesondere wurde die vorgesehene **Pauschalierung** der Betriebsausgaben auf 50 v. H. der Betriebseinnahmen aufgegeben.

Die maßgebenden neuen Betragsgrenzen für die **Buchführungspflicht** gewerblicher Unternehmer betragen ab dem 1. Januar 2004:

Umsatzgrenze: **350.000 EUR** (bisher 260.000 EUR)
Wirtschaftswertgrenze: **25.000 EUR** (bisher 20.500 EUR)
Gewinngrenze: **30.000 EUR** (bisher 25.000 EUR)

Die Umsatzgrenze für die Befreiung von Kleinunternehmern von der Umsatzsteuer gemäß § 19 UStG wird bereits ab 2003 von 16.620 Euro auf 17.500 Euro angehoben.

3. Schuldzinsenabzug bei Umwidmung eines Darlehens zur Einkunftserzielung

Schuldzinsen für ein Darlehen sind grundsätzlich als Werbungskosten abziehbar, soweit sie mit einer bestimmten Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Darlehensmittel **tatsächlich** zur Erzielung von Einkünften verwendet werden und einem bestimmten Wirtschaftsgut zugeordnet werden können. So sind z.B. Schuldzinsen für ein zur Finanzierung einer vermieteten Immobilie aufgenommenes Darlehen bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig.

Ein wirtschaftlicher Zusammenhang kann auch dann gegeben sein, wenn das ursprünglich aufgenommene Darlehen später zu einem anderen Zweck eingesetzt, d. h. umgewidmet wird. Wird das durch ein Darlehen finanzierte Mietobjekt veräußert und der Veräußerungserlös z. B. zum Erwerb eines neuen Mietobjektes oder von Wertpapieren verwendet, können die Schuldzinsen für das (Rest-)Darlehen regelmäßig als Werbungskosten bei der jeweiligen (neuen) Einkunftsart abgezogen werden. Die Frage ist, ob dies auch gilt, wenn der Veräußerungserlös nur zum Teil zur Anschaffung einer neuen Immobilie verwendet wird.

Beispiel:

A veräußert sein mit einem Darlehen finanziertes selbstgenutztes Einfamilienhaus für 300.000 EUR; das darauf lastende Restdarlehen beträgt 120.000 EUR.

A erwirbt mit dem Veräußerungserlös eine Eigentumswohnung zu einem Kaufpreis von 180.000 EUR. Die Restschuld wird von A nicht getilgt. A führt den Darlehensvertrag fort und sichert die Restschuld dinglich durch die Eigentumswohnung.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs kann ein Darlehen auch dann "umgewidmet" werden, wenn es zuvor einem Gebäude zuzuordnen war, das nicht der Einkunftserzielung diene. Das Gericht hat aber entschieden, dass im vorliegenden Fall ein voller Schuldzinsenabzug vom Restdarlehen in Höhe von 120.000 Euro nicht möglich ist, da A nur einen Teil des Veräußerungserlöses zur Anschaffung des Vermietungsobjektes verwendet hat. Infolgedessen kommt auch nur ein **anteiliger** Schuldzinsenabzug in Höhe des Anteils der Anschaffungskosten der neuen Immobilie am Verkaufserlös in Betracht. Im Beispiel wären dies 60 v. H. der Zinsen auf das Darlehen von 120.000 Euro.

Nach Meinung des Gerichts reicht die bloße Willensentscheidung, die Fremdmittel einer anderen Vermögensanlage zuzuordnen, nicht aus; entscheidend sind vielmehr die tatsächlichen Umstände. Hätte A im vorliegenden Beispiel statt das bisherige Darlehen fortzuführen einen neuen Kredit aufgenommen, wären die Schuldzinsen hierfür in vollem Umfang abzugsfähig.

4. Kein Kindergeld trotz Verzichts des Kindes auf Weihnachtsgeld

Kinder über 18 Jahren werden steuerlich bzw. für das Kindergeld insbesondere dann berücksichtigt, wenn sie sich in der Ausbildung befinden. Voraussetzung ist jedoch, dass ihre Einkünfte und Bezüge den **Grenzbetrag** von 7.188 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigen. Bereits ein geringfügiges Überschreiten dieser Grenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen.

Verzichtet das Kind auf Teile der ihm zustehenden Einkünfte und Bezüge (z. B. Weihnachtsgeld), um den Grenzbetrag nicht zu überschreiten, so ist dieser Verzicht nach § 32 Abs. 4 Satz 9 EStG jedoch unbeachtlich, d. h., für die Prüfung, ob der Grenzbetrag überschritten wurde, ist von den Einkünften und Bezügen **zuzüglich** des nicht gezahlten Weihnachtsgeldes auszugehen. Der Bundesfinanzhof hat diese gesetzliche Regelung jetzt gebilligt.

Bei drohender Überschreitung des Grenzbetrages kann geprüft werden, ob die Einkunftsgrenze ggf. durch das Vorziehen von abzugsfähigen Aufwendungen für die Ausbildung (z. B. Anschaffung von Fachliteratur) eingehalten werden kann.

5. Private PKW-Nutzung mit 1 v. H. vom Bruttolistenpreis

Nutzt ein Unternehmer einen betrieblichen PKW auch für private Zwecke, hat er den einkommensteuerlichen Gewinn um einen privaten Entnahmewert zu erhöhen. Dieser wird regelmäßig in einem pauschalierten Verfahren mit monatlich 1 v. H. des Listenpreises des Fahrzeugs im Zeitpunkt der Erstzulassung **einschließlich Umsatzsteuer** ermittelt (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG).

Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, ist der Listenpreis grundsätzlich einschließlich der Umsatzsteuer zugrunde zu legen, auch wenn durch die Umsatzsteuerpflicht des einkommensteuerlichen Entnahmewertes quasi eine Doppelbelastung entsteht.

Durch diese Regelung soll der Unternehmer letztlich mit dem Privatnutzer gleichgestellt werden, der auf Anschaffung und Nutzung ebenfalls Umsatzsteuer zu zahlen hat. Ob tatsächlich eine Doppelbelastung mit Umsatzsteuer vorliegt, ist nach Auffassung des Gerichts nicht zu entscheiden, da dies für die Berechnung der Einkommensteuer ohne Bedeutung ist.

6. Verbilligte Vermietung an Angehörige

Häufig steht bei Mietverträgen mit Angehörigen die vereinbarte Miete in einem Missverhältnis zur ortsüblichen Miete, wobei sich dann die Frage stellt, ob das Mietverhältnis überhaupt steuerlich anzuerkennen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei Vermietung z. B. an Kinder mit eigenem Einkommen oder an Geschwister, Schwiegereltern usw. das Mietverhältnis auch dann steuerlich wirksam, wenn die vereinbarte Miete erheblich unter der ortsüblichen Miete liegt.

Das Einkommensteuergesetz schreibt allerdings eine **anteilige Kürzung** der Werbungskosten vor, wenn die Wohnungsmiete weniger als 50 v. H. der ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Kosten beträgt (vgl. § 21 Abs. 2 EStG). Bei einer Miete z. B. in Höhe eines Viertels der Marktmiete kann auch nur ein Viertel der Werbungskosten abgezogen werden; beträgt die Miete jedoch genau die Hälfte der Marktmiete (oder mehr), können die Werbungskosten in voller Höhe abgesetzt werden. Es ist daher ggf. darauf zu achten, dass die gezahlte Miete **mindestens 50 v. H.** der ortsüblichen Miete beträgt.

Allerdings hat der Bundesfinanzhof bei einer Miete zwischen 50 v. H. und 75 v. H. den Werbungskostenabzug von der Prüfung der Einkunftserzielungsabsicht abhängig gemacht; nur bei einer **positiven Überschussprognose** soll insoweit ein Werbungskostenabzug in voller Höhe möglich sein. Die Finanzverwaltung will dieses Urteil ab 2004 anwenden.

7. Abzug von Aufwendungen für Arbeitszimmer außerhalb der Privatwohnung

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b und § 9 Abs. 5 EStG). Ein auf 1.250 Euro pro Jahr begrenzter Abzug ist möglich, wenn

- a) die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 v. H. der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt oder
- b) kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Ein der Höhe nach unbegrenzter Abzug ist nur möglich, wenn - neben einer dieser Voraussetzungen - das Arbeitszimmer zusätzlich den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet oder nicht als "häusliches" Arbeitszimmer zu qualifizieren ist.

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Urteilen zu dem Merkmal "häusliches" Arbeitszimmer Stellung genommen. Danach ist darunter ein Arbeitsraum zu verstehen, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die **häusliche Sphäre** eingebunden ist. Das bedeutet, dass auch Räume, die nicht **unmittelbar** in der Privatwohnung liegen, aber noch zum häuslichen Bereich gehören, als "häusliches" Arbeitszimmer zu qualifizieren sind.

Den Gerichtsurteilen lagen folgende Sachverhalte zugrunde:

- Ein Vertriebsleiter hatte in einem Mehrfamilienhaus **neben** seiner Wohnung noch eine kleinere Wohnung (34 qm) angemietet und als Arbeitszimmer genutzt. Die beiden Wohnungen waren zwar nicht unmittelbar miteinander verbunden; der BFH hat die als Arbeitszimmer genutzte Wohnung aber aufgrund der räumlichen Nähe der häuslichen Sphäre zugerechnet.
- Ein Gymnasiallehrer bewohnte eine gemietete Fünzimmerwohnung und hatte daneben die unmittelbar gegenüberliegende (Zweizimmer-)Wohnung gemietet. Das eine Zimmer wurde von der Ehefrau zur Verwaltung des Immobilien- und Kapitalvermögens genutzt. Das zweite Zimmer diente der Tätigkeit als Lehrer und wurde als "häusliches" Arbeitszimmer eingestuft. Dementsprechend wären die Aufwendungen nur beschränkt abzugsfähig.
- Ein Handelsvertreter benutzte das Dachgeschoss seines Einfamilienhauses als Büro. Auch hier sah der Bundesfinanzhof die Zugehörigkeit zur "häuslichen Sphäre" als gegeben an.
- Im Fall einer Angestellten, die im zweiten **Obergeschoss** eines Mehrfamilienhauses wohnte und zusätzlich im **Kellergeschoss** zwei Räume angemietet hatte, verneinte das Gericht den Zusammenhang zur häuslichen Sphäre und betrachtete die Arbeitsräume im Kellergeschoss als "außerhäusliches" Arbeitszimmer. Die Aufwendungen konnten demnach unbeschränkt abgezogen werden.

8. Vorgesehene steuerliche Änderungen ab 2004

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 2003 vorgelegt. Danach sind ab 2004 u. a. folgende Änderungen vorgesehen:

• **Anschaffungsnahe Herstellungskosten**

Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden gehören dann zu den Herstellungskosten, wenn der Nettowert der Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung 15 v. H. des Anschaffungspreises des Gebäudes übersteigt.

Ein sofortiger Abzug als Werbungskosten entfällt damit. Weiter sofort abzugsfähig bleiben in den ersten drei Jahren Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 a EStG-Entwurf). Damit soll eine frühere Verwaltungspraxis, der der Bundesfinanzhof widersprochen hat, jetzt gesetzlich geregelt werden.

• **Bescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungen**

Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie Wertpapierhandelsunternehmen sollen verpflichtet werden, ihren Kunden eine Aufstellung über sämtliche Konten und Wertpapierdepots zu geben. Diese **Jahresbescheinigung** muss sowohl Angaben über die Höhe der Erträge enthalten als auch Angaben über den Kauf und Verkauf von z. B. Aktien, sodass aus diesen Bescheinigungen auch entnommen werden kann, ob ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vorgelegen hat (§ 24 b EStG-Entwurf).

• **"Elektronische Lohnsteuer-Karte"**

Die Angaben des Arbeitgebers, die er bisher auf der Lohnsteuer-Karte bescheinigt hat, sind durch Datenfernübertragung (Internet) an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn der Arbeitgeber die Lohnabrechnung maschinell erstellt (§ 41 b EStG-Entwurf). Ab 2006 soll dieses Verfahren zwingend für alle Arbeitgeber gelten (Ausnahmen gelten bei geringfügigen Beschäftigungen in Privathaushalten).

• **Rechnungen und Vorsteuerabzug**

Die Voraussetzungen an eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung sollen verschärft werden. Erforderlich sollen zusätzlich folgende Angaben sein (§ 14 UStG-Entwurf):

- Steuernummer des Rechnungsausstellers (auch schon bisher erforderlich, aber derzeit erfolgt bei Fehlen der Steuernummer kein zwingender Verlust des Vorsteuerabzugs)
- Rechnungsnummer als Identifikationsmerkmal der Rechnung

• **Aufbewahrungspflicht für Rechnungen**

Sowohl für das Doppel einer ausgestellten Rechnung als auch für erhaltene Rechnungen soll eine 10-jährige Aufbewahrungsfrist gelten (§ 14 b UStG-Entwurf).

• **Steuerliche Identifikations-Nummern**

Jeder Steuerpflichtige (natürliche Personen und Gesellschaften) soll eine neue Identifikations-Nummer erhalten. Diese soll vom Bundesamt für Finanzen erteilt und unveränderlich mit der jeweiligen Person verbunden werden (§§ 139 a ff. Abgabenordnung-Entwurf). Mittelfristig werden diese Nummern die jetzigen Steuernummern ersetzen.

• **Verkürzte Zahlungsschonfrist**

Die Schonfrist von fünf Tagen bei Steuerzahlungen per Überweisung soll auf **drei Tage** verkürzt werden (§ 240 Abs. 3 Abgabenordnung-Entwurf).

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater